

# RS Vwgh 1989/4/25 88/11/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1989

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §74 Abs1;

KFG 1967 §74 Abs3;

## Rechtssatz

Wurde dem Lenker seinerzeit die Entziehung der Lenkerberechtigung angedroht und die Lenkerberechtigung in der Folge vorübergehend für die Zeit von drei Monaten entzogen, was den Lenker nicht von der Begehung eines weiteren Alkoholdeliktes abgehalten hat, kann in der Festsetzung einer Entziehungszeit in der Dauer von acht Monaten eine Verletzung von Rechten des Lenkers nicht erkannt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110086.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)